

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

88

Gesetz: BetrVG § 56 Abs. 1 Buchst. e, § 57, § 50, § 82;
ArbGG § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. i und k.

Leitsätze:

1. Gewährt der Arbeitgeber den Belegschaftsmitgliedern, die werkeigene Wohnungen innehaben, einen jederzeit widerruflichen Nachlaß auf den Mietpreis, so handelt es sich bei diesem Nachlaß um eine dem obligatorischen Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats entzogene freiwillige Leistung.
2. Wird im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren eine Feststellung begehrt, die sich eindeutig aus dem Gesetz ergibt, so fehlt es für einen solchen Antrag im allgemeinen an dem auch im Beschlußverfahren notwendigen Rechtsschutzinteresse.

Aktenzeichen: 1 ABR 7/57

Beschluß des BAG vom 9. Mai 1958

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 7/57

schw.Reg.Nr.
3/57/V Nürnberg

66

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 9. Mai 1958 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Frey beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Bayern Sitz Nürnberg vom 13. Dezember 1957 -Beschw.Reg.Nr. 3/57/V - und des Arbeitsgerichts Weiden (Opf.) Zweigstelle Schwandorf vom 11. Oktober 1957 - Beschl.Verf.Nr. Sch 5/57 - aufgehoben.

Der Antrag des Gesamtbetriebsrats festzustellen, daß die Erhöhung des Mietpreises für Werkwohnungen bzw. der Wegfall vereinbarter Vergünstigungen des Mietpreises für Werkwohnungen der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliege, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag des Gesamtbetriebsrats festzustellen, daß bei Nichteinigung über den Mietpreis der Werkwohnungen der E. [REDACTED] -Gesellschaft M. [REDACTED] AG eine Einigungsstelle nach § 50 BetrVG verbindlich entscheide, wird als unzulässig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e:

I. Die Antragsgegnerin besitzt in allen Werken ihres Unternehmens Werkwohnungen, in denen rund 2500 Belegschaftsmitglieder untergebracht sind. Bei dem Unternehmen besteht ein Gesamtausschuß für Mietfragen, der paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Daneben hat jedes Werk eine eigene, ebenfalls paritätisch zusammengesetzte Wohnungskommission, der hauptsächlich die Zuweisung der Wohnungen an die einzelnen Bewerber obliegt. Hat diese Kommission ihre Entscheidung getroffen und das zuständige Wohnungsamt die Benutzungsgenehmigung erteilt, so wird der jeweilige Bewerber vom Beginn des Mietverhältnisses in Kenntnis gesetzt. Das diesbezügliche Schreiben enthält die Höhe und die Fälligkeit des zu entrichtenden Mietpreises. Die Mitglieder der Wohnungskommission und des Gesamtausschusses auf Arbeitnehmerseite werden vom Betriebsrat bestellt.

Die Antragsgegnerin ließ durch die zuständige Preisbehörde die gesetzlich zulässigen, ortsüblichen Mietsätze für alle Werkwohnungen ermitteln. Daraufhin richtete der Gesamtausschuß für Mietfragen an den Arbeitsdirektor der Antragsgegnerin am 24. August 1955 ein Schreiben, in dem es heißt:

"In der 1. Sitzung wurde folgende Empfehlung zur Entscheidung durch den Vorstand ausgearbeitet:

- a) Die Mieten für werkfremde Bewohner von Werkwohnungen werden ab 1. März 1955 einheitlich im Bereich aller Werke und Gruben der Gesellschaft nach den behördlichen Sätzen festgelegt.
- b) Bei der Wiederbelegung von Werkwohnungen werden ab sofort die Mietzuschüsse in der Höhe von 50 % des behördlichen Mietpreises bis zum Höchstbetrag von DM 20,-- festgesetzt.
- c) Ab 1. April 1955 werden in allen Werkwohnungen die Mietzuschüsse auf 50 % der behördlichen Mietpreise bis zum Höchstbetrag von DM 20,-- festgesetzt.

Hiervon ist Absatz a) (Mieten für werkfremde Inhaber von Werkwohnungen) bereits durchgeführt worden, während die Durchführung gemäß Absatz b)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

+ c) bis zur Entscheidung des Vorstandes über den Höchstbetrag des Mietzuschusses ausgesetzt worden ist. Hierüber wäre also noch eine Entscheidung zu treffen."

Die Antragsgegnerin gab am 15. Dezember 1955 folgendes Rundschreiben heraus:

"Betr.: Neuregelung des Mietverhältnisses für Belegschaftsmitglieder in Werkwohnungen"

Da die Mieten für unsere Werkwohnungen bisher zum großen Teil nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten festgesetzt und im Laufe der Zeit in zahlreichen Wohnungen Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen worden waren, ohne daß dies in den Mieten seinen Niederschlag gefunden hatte, haben wir vor einigen Monaten bei der zuständigen Preisbehörde des Landratsamtes beantragt, die preisrechtlich zulässigen, ortsüblichen Mietsätze für alle Werkwohnungen zu ermitteln. Die Preisbehörden haben diese Arbeit inzwischen abgeschlossen und uns die amtliche Genehmigung zur Anwendung der neuen Mieten erteilt.

Diese Grundmieten bilden ab 1. Januar 1956 die Grundlage des Mietverhältnisses für unsere Werkwohnungen, wobei auch die gesetzlichen Zuschläge von 10 % nach der 1. Mieterhöhung vom Oktober 1952 und von 10 - 20 % nach der 2. Mieterhöhung vom August 1955 für alle Altwohnungen berücksichtigt worden sind. Auf diese Grundmieten (einschl. Zuschläge) gewähren wir unseren Belegschaftsmitgliedern bis auf weiteres wie bisher einen Abschlag von 50 %, der jedoch aus steuerlichen Gründen DM 20,-- im Monat nicht überschreiten darf. Ferner sind im Hinblick auf die Weitergewährung des Abschlags die Kosten für die Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnungen vom gleichen Zeitpunkt ab von den Mietern zu tragen.

Wir bitten Sie daher, davon Kenntnis zu nehmen, daß sich Ihre neue Monatsmiete ab 1. Januar 1956 wie folgt errechnet:

- a) gesetzl. Grundmiete DM
- b) Abschlag DM
- c) Miete z.Zt. DM (i. W. ...)

auf volle 5 Pfennige aufgerundet.

Bei dieser Gelegenheit teilen wir Ihnen ferner mit, daß wir in Kürze einen schriftlichen Mietvertrag mit Ihnen abschließen werden, der auch eine neue Hausordnung enthält."

- 4 -

Auf Grund dieser Regelung schrieb die Antragsgegnerin an die Mieter ihrer Werkwohnungen:

"Betr.: Benutzungsgenehmigung - Mietverhältnis

Wir beziehen uns auf die Ihnen inzwischen zugegangene Benutzungsgenehmigung des städtischen Wohnungsamtes und teilen Ihnen mit, daß das Mietverhältnis für Ihre Wohnung in ab begonnen hat.

Die von der Preisbehörde beim Landratsamt Burg-layonfeld ermittelte zulässige Miete für Ihre Wohnung, bestehend aus, beträgt monatlich DM und wird bis auf weiteres auf

DM (i. W. DM) Werkmiete
ermäßigt und ist zum Monatsende fällig."

Am 24. Mai 1957 schrieb die Antragsgegnerin an den Gesamtbetriebsrat:

"Betr.: Wegfall der Mietverbilligung

Wie wir dies Ihnen durch den Rechtsunterzeichneten bereits mündlich mitgeteilt haben, hat der Gesamtvorstand beschlossen, mit Wirkung ab 1. Juli 1957 die bisher gewährte Mietpreisverbilligung in Höhe von 50 % der Richtsatzmiete bzw. der ortsüblichen Miete, höchstens jedoch 20,-- DM, für alle aktiven Belegschaftsmitglieder aufzuheben. Von diesem Tage ab wird also den Belegschaftsmitgliedern in unseren Werkwohnungen, mit Ausnahme der Pensionisten und der Witwen von Belegschaftsmitgliedern, die volle Richtsatzmiete respektive ortsübliche Miete, entsprechend den Mietverträgen, eingezogen. Die Begründung hierfür wurde Ihnen bereits mündlich gegeben und geht im übrigen aus der in der Anlage beigefügten Bekanntmachung hervor, die wir in diesen Tagen zum Aushang bringen. ..."

Dieser Beschluß des Gesamtvorstandes wurde der Belegschaft durch Aushang bekanntgegeben.

Der Gesamtbetriebsrat, der diese Anordnung der Antragsgegnerin wegen des Fehlens seiner Zustimmung für unwirksam hält, hat daraufhin im Beschlußverfahren den Antrag gestellt festzustellen:

Die Erhöhung des Mietpreises für Werkwohnungen bzw. der Wegfall vereinbarter Vergünstigungen des Mietpreises für Werkwohnungen unterliegt



der Mitbestimmung des Betriebsrats.

Bei Nichteinigung über den Mietpreis der Werkwohnungen der Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianhütte AG entscheidet eine Einigungsstelle nach § 50 BetrVG verbindlich.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag, das Landesarbeitsgericht die Beschwerde des Betriebsrats zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

II. 1) Das Landesarbeitsgericht hält den Antrag festzustellen, daß bei der Mietpreiserhöhung oder bei dem Wegfall vereinbarter Vergünstigungen hinsichtlich des Mietpreises für Werkwohnungen dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zustehe, für unzulässig. Diese Ansicht ist, wie die Rechtsbeschwerde mit Recht ausführt, unzutreffend. Der Streit der Beteiligten geht darum, ob der vom Vorstand der Antragsgegnerin gewährte 50 %ige Abschlag auf den behördlich festgesetzten Mietpreis ohne Zustimmung des Betriebsrats einseitig aufgehoben werden konnte. Hierbei handelt es sich um einen Streit über den Umfang des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats, der gemäß § 82 Abs. 1 i BetrVG, § 2 Abs. 1 Ziff. 4 i ArbGG im Beschlußverfahren zu entscheiden ist. Soweit sich der Betriebsrat daneben noch auf eine Betriebsvereinbarung berufen hat, kann diese Frage gemäß § 82 Abs. 1 k BetrVG, § 2 Abs. 1 Ziff. 4 k ArbGG ebenfalls Gegenstand eines Beschlußverfahrens sein.

Ist hiernach der vom Betriebsrat gestellte Hauptantrag zwar zulässig, so ist er doch nicht begründet. Der Senat braucht nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und inwieweit die Schaffung und Zurverfügungstellung von Werkwohnungen überhaupt den Begriff der Wohlfahrtseinrichtung im Sinne von § 56 Abs. 1 e BetrVG erfüllen. Auch besteht keine Notwendigkeit, die Frage abschließend zu entscheiden, ob, wenn es sich bei Werkwohnungen um eine Wohlfahrtseinrichtung handelt, auch die Festsetzung



- 6 -

der Mietpreishöhe eine Verwaltungsaufgabe darstellt und deshalb nach § 56 Abs. 1 e BetrVG mitbestimmungspflichtig ist. Selbst wenn diese Vorfragen im Sinne des Betriebsrats zu bejahen wären, käme es noch darauf an, ob der von der Antragsgegnerin gewährte Abschlag auf die behördlich festgesetzten Mietpreise von der Antragsgegnerin einseitig ohne Zustimmung des Betriebsrats widerrufen werden kann. Das ist aber der Fall.

Der paritätisch besetzte Gesamtausschuß für Mietfragen hat dem Vorstand der Antragsgegnerin im Wege der Empfehlung die Entscheidung darüber überlassen, ob Mietzuschüsse in Höhe von 50 % des behördlichen Mietpreises festgesetzt werden sollen. Die Antragsgegnerin hat darauf entschieden, daß den Mietern der Werkwohnungen bis auf weiteres ein Abschlag von 50 % des Mietpreises gewährt werden soll. Bei diesem Abschlag handelt es sich wirtschaftlich gesehen um einen von der Antragsgegnerin geleisteten Zuschuß an die Mieter der Werkwohnungen. Dieser Abschlag stellt einen Nachlaß gegenüber den behördlich festgesetzten Mietpreisen dar. Es handelt sich somit um eine soziale Aufwendung der Antragsgegnerin, die sie den Mietern ihrer Werkwohnungen gewährt hat. Bei der Gewährung hat sie sich jedoch den jederzeitigen Widerruf vorbehalten. Das folgt aus dem Gebrauch der Worte "bis auf weiteres". Es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung der Antragsgegnerin, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt worden ist. Bei freiwilligen Leistungen kommt jedoch, wie bereits der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 4. Oktober 1956, AP Nr. 4 zu § 611 BGB Gratifikation, entschieden hat, das obligatorische Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht zum Zuge. Andernfalls würde gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstoßen werden. Deshalb kann sich der Betriebsrat nicht auf § 56 Abs. 1 e BetrVG als Grundlage eines obligatorischen Mitbestimmungsrechts berufen.

Der Ansicht des Betriebsrats, die Bestimmung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Abschlags auf



die gesetzliche Miete sei eine Angelegenheit der Verwaltung, kann nicht beigetreten werden. Unter den Begriff der Verwaltung im Sinne des § 56 Abs. 1 e BetrVG fallen freiwillige Leistungen nicht. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um Dotierungen, die ebenso wie die Errichtung einer Wohlfahrtseinrichtung selbst dem obligatorischen Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats entzogen ist (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, S. 828). Wollte man der Ansicht des Betriebsrats folgen, so würde das dazu führen, daß vom Arbeitgeber unter dem Vorbehalt des Widerrufs und somit freiwillig gewährte Leistungen gegen seinen Willen auf Grund der Einstellung des Betriebsrats zu einer Dauereinrichtung gemacht und ständig neue finanzielle Belastungen für den Arbeitgeber begründet würden. Das ist aber mit dem Begriff der Freiwilligkeit der Leistungen nicht zu vereinbaren (vgl. auch Beschluß des Senats vom 15. Mai 1957, AP Nr. 5 zu § 56 BetrVG).

Soweit der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht aus einer angeblichen Betriebsvereinbarung gemäß § 57 BetrVG geltend macht, scheitert sein Anspruch daran, daß eine solche Betriebsvereinbarung nicht abgeschlossen ist. Eine Betriebsvereinbarung kann nur schriftlich abgeschlossen werden. Daß solches hier geschehen wäre, hat der Betriebsrat selbst nicht vorgetragen.

Zwar kann auch aus einer formnichtigen Betriebsvereinbarung unter Umständen eine vom Arbeitgeber zu beachtende betriebliche Übung entstehen, die ihrerseits dem Betriebsrat Mitbestimmungsrechte einräumen kann. Dafür, daß das hier der Fall wäre, fehlt es jedoch an jedem Vortrag seitens des Betriebsrats. Somit scheidet auch diese Möglichkeit als Grundlage eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats aus, so daß der in erster Linie gestellte Antrag auf Feststellung eines solchen Mitbestimmungsrechts unbegründet ist.

2) Soweit der Betriebsrat weiter beantragt festzustellen, daß bei Nichteinigung über den Mietpreis eine Einigungsstelle verbindlich entscheide, ist ein solcher



- 8 -

Antrag unzulässig. Würde ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehen, so wäre die gesetzliche Folge, daß dann, wenn eine Einigung zwischen Betriebsrat und Antragsgegnerin nicht zustande käme, ein verbindlicher Spruch der Einigungsstelle ergehen könnte. Diese Regelung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 BetrVG, so daß es einer gerichtlichen Feststellung hierüber nicht bedarf. Ein Antrag, der lediglich eine Feststellung zum Gegenstand hat, die sich eindeutig aus dem Gesetz ergibt, ist unzulässig, wenn - wie hier - nichts dafür dargetan ist, daß in Zukunft über diese Frage eine gerichtliche Klärung erforderlich machen-der Streit zwischen den Beteiligten entstehen könnte.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Winkler

Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)